

Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 In der Fassung der am 19. Oktober 2020 in Kraft tretenden Änderung durch Art. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Corona-Virus) angeordnet:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 in der Fassung der am 19. Oktober 2020 in Kraft tretenden Änderung durch Art. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) wird, u.a. nach den Vorgaben des Corona-Kabinetts der Hessischen Landesregierung in der Sitzung vom 19.10.2020, für den Odenwaldkreis angeordnet:

- 1. In allen Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG wird ab einschließlich der 5. Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband angeordnet. Ausgenommen von der Pflicht nach Satz 1 sind Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.**
- 2. Der Schulsport ist für alle Schüler*innen ab der 5. Klasse ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Schulsport in den Grundschulen ist kontaktlos durchzuführen.**

3. Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauende stattfinden.
4. Amateursportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauende stattfinden; ausgenommen hiervon sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjähriger/m Teilnehmer*in sowie Trainer*innen und Betreuer*innen.
5. Sobald die Inzidenz im Odenwaldkreis den Wert von 35 übersteigt, gilt § 1 Abs. 2b b) der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerzahl von Zusammenkünften und Veranstaltungen statt 250 lediglich 150 beträgt. § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt, sobald die Inzidenz über den Wert von 35 steigt, mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerzahl von privaten Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit mehr als 25 Personen untersagt sind. Bei Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstzahl von 15 Personen (oder zwei Hauständen) als Höchstteilnehmerzahl dringend empfohlen.
6. Sobald die Inzidenz im Odenwaldkreis den Wert von 35 übersteigt, gilt über § 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung hinaus, dass zusätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung in Vergnügungsstätten, überall außerhalb des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie (außer am eigenen Sitzplatz) sowie in Kirchen und vergleichbaren Räumen zu tragen ist. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport eine Mund-Nasen Bedeckung tragen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen können.
7. Sobald die Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen, bezogen auf 100.000 Einwohner) im Odenwaldkreis den Wert von 50 übersteigt, dürfen in Alten- und Pflegeheimen maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde mit einer Begrenzung auf maximal zwei Personen pro Besuch stattfinden. Im Übrigen, d.h. insbesondere auch für Krankenhäuser gelten die Regelungen der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus mit der dortigen Maßgabe, dass wegen der Behandlung eines oder mehrerer Covid-19-Patienten im Gesundheitszentrum des Odenwaldkreises bereits ein Besuchsverbot gilt.
8. Sobald die Inzidenz im Odenwaldkreis den Wert von 50 übersteigt, gilt § 1 Abs. 2b b) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerzahl von Zusammenkünften und Veranstaltungen statt 250 lediglich 100 beträgt. § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt, sobald die Inzidenz über den Wert von 50 steigt, mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerzahl von privaten Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit mehr als 10 Personen untersagt sind. Bei Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstzahl von 10 Personen (oder zwei Hauständen) als Höchstteilnehmerzahl dringend empfohlen.
9. Sobald die Inzidenz im Odenwaldkreis den Wert von 50 übersteigt, gilt über § 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und der mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Erweiterung der Maskenpflicht ab einer Inzidenz von 35 hinaus, dass zusätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten getragen werden muss.

Zusätzlich muss auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Bei besonders belebten Straßen und Plätzen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. In ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gilt ebenfalls eine Maskenpflicht. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

- 10. Sobald die Inzidenz im Odenwaldkreis den Wert von 50 übersteigt, wird für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten die Schließung von 23 bis 6 Uhr festgelegt. Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist zwischen 23 und 6 Uhr verboten.**
- 11. Die Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung treten am 20.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 03.11.2020.**
- 12. Die Ziffern 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung treten am 20.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 30.11.2020.**
- 13. Die Ziffer 7 gilt ab dem 20.10.2020 und tritt mit einem Überschreiten der Inzidenz von 50 in Kraft. Sie gilt, bis die Inzidenz wieder an mindestens vier aufeinanderfolgende Tage unterhalb von 50 liegt und tritt mit einem erneuten Überschreiten der Inzidenz von 50 wieder in Kraft. Sie gilt ansonsten längstens bis zum 30.11.2020.**
- 14. Die übrigen Ziffern treten am 20.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 30.11.2020.**

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Begründung

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Insgesamt sind ca. 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensiv-

medizinische Betreuung erforderlich macht, mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf.

Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt primär im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas), auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Weitere Informationen finden sich unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

(Stand beim RKI 16.10.2020, abgerufen am 19.10.2020).

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05. Oktober 2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragung in der Bevölkerung zu beobachten ist. Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u. a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Bundeskanzlerin hat am 14.10.2020 mit den Regierungschefinnen und –chefs zahlreiche konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Virus beschlossen. Das Land Hessen hat angekündigt, diese Maßnahmen auf Landesebene im Wesentlichen unverändert umzusetzen und in der 19. Änderungsverordnung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zu verankern.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist auch vor dem Hintergrund des Eskalationskonzepts des Landes Hessen, das ab der 3. Stufe verstärkte kontaktbeschränkende Maßnahmen vor-

sieht, geboten. Weniger einschneidende Maßnahmen, die einen ebenso effektiven Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Inzidenz ist jederzeit über die Internetseite des Robert Koch-Institutes (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d44> oder www.rki.de) abrufbar.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Aufgrund des Schulbeginns nach Ende der Herbstferien sowie zum besonderen Schutz der gefährdeten Personengruppen sind über diese vereinbarten Maßnahmen hinaus weitere Regelungen erforderlich.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer im Odenwaldkreis stark steigenden Inzidenz, die am 18.10.2020 den Wert von über 35 (Stufe 3 des Eskalationskonzepts des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise) überschritten hat, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

In den Schulen können in den Klassenräumen die vom RKI vorgegebenen Abstände häufig nicht eingehalten werden. Da gerade in den Herbstferien zahlreiche Schülerinnen und Schüler verweist waren und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass einige bereits infizierte, aber noch symptomlose Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen, ist für einen zunächst begrenzten Zeitraum eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude zu tragen. Dies gilt umso mehr, als gerade für das junge Lebensalter häufig symptomlose Infektionen mit dem Virus beschrieben werden. Gerade in diesen Fällen wird eine bestehende Infektiosität häufig gar nicht oder aber zu spät erkannt. Bei Grundschulern ist hingegen davon auszugehen, dass diese noch keinen durchgängig sachgerechten Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen pflegen können, weshalb eine Anordnung für Grundschülerinnen und -schüler nicht sachgerecht wäre.

Hinsichtlich des Sportunterrichts lässt sich eine Minimierung der Infektionsgefahr insbesondere durch die kontaktlose Ausführung sowie durch den Unterricht im Freien erreichen. Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier wegen des erheblichen Sauerstoffbedarfs während der Sportausübung selbst nicht zu tragen, allerdings kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen in den Umkleiden nicht verzichtet werden.

Zu den Ziffern 3 und 4:

Zuschauer treten bei Sportveranstaltungen regelmäßig in Gruppen auf, wodurch ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung besteht. Allerdings muss bei minderjährigen Sportler*innen die Begleitung durch jeweils eine erziehungsberechtigte Person, sowie der Trainerinnen/ Trainer und Betreuerinnen/Betreuer möglich sein.

Zu den Ziffern 5 und 6, 8 bis 10:

Die Regelungen folgen den Beschlüssen des Hessischen Corona-Kabinetts vom 19.10.2020 und der angekündigten Fortschreibung des Eskalationskonzeptes. Bei jedem Überschreiten der festgelegten Inzidenzwerte tritt die jeweilige Regelung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Kraft. Einige der angeordneten Maßnahmen haben sich bereits in der Vergangenheit bewährt und konnten das Infektionsrisiko reduzieren. Aufgrund der 2. Welle und der sich abzeichnenden Erhöhung der Infektionszahlen, insbesondere in der kälteren Jahreszeit sind jedoch darüberhinausgehende Maßnahmen notwendig, um das Infektionsgeschehen eindämmen zu können.

Der Odenwaldkreis hat derzeit eine Inzidenz von mehr als 35. Beim Unterschreiten der Inzidenz sieht die Allgemeinverfügung vor, dass einzelne Regelungen außer Kraft gesetzt werden.

Die Regelungen der einzelnen Eskalationsstufen auf Grundlage des Beschlusses des Corona-Kabinetts erfolgt bereit mit der hiesigen Verfügung mit Wirkung zum 20.10.2020, um nicht bereits am Folgetag eine Änderungsverfügung erlassen zu müssen und dient der besseren Übersichtlichkeit für die Bürger*innen des Odenwaldkreises.

Soweit das Land Hessen die betroffenen Verordnungen in den nächsten Tagen anpasst, gelten die dortigen Regelungen, soweit sie über die hiesige Verfügung hinausgehende Einschränkungen beinhalten.

Zu Ziffer 7:

Die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sind besonders zu schützen. Bei einer Inzidenz von über 50 besteht das deutlich erhöhte Risiko, dass eine Infektion durch Besucher in die Einrichtung hineingetragen wird. Da die Überschreitung dieser Schwelle im Odenwaldkreis in absehbarer Zeit angesichts der aktuellen Pandemiedynamik nicht auszuschließen ist, ist eine vorsorgliche Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten bereits jetzt anzuordnen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit der Alten- und Pflegeeinrichtungen im Odenwaldkreis in der ersten Welle sowie aufgrund der besonderen Anzahl der Todesfälle in diesem Zusammenhang.

Durch die deklaratorische Regelung in Bezug auf Krankenhäuser soll die im Odenwaldkreis aktuell bestehende Situation in Bezug auf § 1 Abs. 3b der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus näher erläutert werden.

Zu den Ziffern 11 bis 14:

Da es sich bei den Ziffern 1 und 2 um einen erheblichen Eingriff in den Schullalltag handelt und das Infektionsgeschehen nach Rückkehr aus den Herbstferien zunächst beobachtet werden soll, wird die Dauer der Verfügung zunächst auf den 03.11.2020 begrenzt.

Die Besuchsbeschränkung der Ziffer 7 soll erst dann außer Kraft treten, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinanderfolgende Tage unterhalb von 50 liegt. Hierbei wird angenommen, dass eine rückläufige Inzidenzentwicklung über mindestens vier Tage eventuell statistische Ungenauigkeiten durch Wochenende, technische Probleme u. ä. ausschließt und eine Basis bietet, dass sich das Infektionsgeschehen absehbar und dauerhaft wieder unter dem Inzidenzwert von 50 einpendelt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 19. Oktober 2020
gez.

Frank Matiaske
Landrat